

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Vermögen (§ 263)

Lösung zu Fall 1

A. Strafbarkeit des T nach § 263 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Täuschung über Tatsachen

aa) Anknüpfungspunkt: wortlose Entgegennahme des Geldes und Weggehen?

Ausdrücklich (-)

Konkludent (+), wenn das Verhalten nach der Verkehrsauffassung beinhaltet, dass T das Wechselgeld der Höhe nach als richtig bewertet: Dies kann nicht angenommen werden. Daher hier (-)

bb) durch Nichtreklamation bei der Entgegennahme?

Die Nichtreklamation stellt kein aktives Tun, sondern ein Unterlassen dar, von daher käme diesbezüglich lediglich eine Strafbarkeit wegen Unterlassens in Betracht.

II. Ergebnis: T hat sich nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T nach § 263, 13

Voraussetzung wäre eine Garantspflicht des T:

Überwachergarant (-) (weder Verkehrssicherungspflicht, noch Beaufsichtigungspflicht oder Ingerenz)

Beschützergarant (-)

Ausnahmsweise: Garantpflicht aus § 242 BGB, wenn man eine Pflicht zur Aufklärung annehmen könnte.

Hier: keine Pflicht zur Aufklärung, Beratung oder Bewahrung vor Schäden (das Leistungsrisiko liegt beim Leistenden).

Hinweis: Vertragliche Aufklärungspflichten setzen regelmäßig ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus und sollten nicht vorschnell bejaht werden. Siehe dazu etwa Rengier BT1 § 13 Rn. 29 ff.

Ergebnis: T hat sich nicht gemäß § 263, 13 strafbar gemacht.

C. Eine Strafbarkeit wegen Diebstahls und Unterschlagung scheidet wegen der Fremdheit des Geldes aus. Grundsätzlich erfolgt die Übereignung mit der Übergabe.

Lösung zu Fall 2

Strafbarkeit des T

Anknüpfungspunkte:

Vorspiegeln = Betrug <-> Einstecken und Weglaufen = Diebstahl

Bei Klausurlösung zuerst das Delikt prüfen, das verneint werden soll und dann das Delikt, welches bejaht wird; Eine andere Möglichkeit ist die chronologische Prüfung der möglicherweise relevanten Verhaltensweisen.

A. § 263 I durch Vorspiegeln, den Schmuck anschauen zu wollen

I. Tatbestand

1) Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen (+) Aussage den Schmuck nur anschauen zu wollen

b) kausaler Irrtum (+) J glaubt dem T

c) kausale Vermögensverfügung?

Vermögensverfügung ist jedes unmittelbar vermögensmindernde Verhalten (Selbstschädigung)

Anknüpfung: Aushändigung des Schmuckstücks als Verfügung

(-) die Aushändigung enthält weder eine Eigentums- noch eine Besitzaufgabe seitens des J, T erlangte nur eine *Gewahrsamslockerung*.¹

II. Ergebnis: Tat hat sich mangels Vermögensverfügung nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

B. § 242 I durch Einstecken und Weglaufen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fremde, bewegliche Sache (+)

¹ Vgl. zu solchen Gewahrsamslockerungen auch *Rengier* BT1 § 13 Rn. 69.

Wegnahme:

Gewahrsamsausgangslage: Gewahrsam bei J

Änderung durch Herausgabe an T: (-) bloße Gewahrsamslockerung

Änderung durch Einstecken und Weglaufen (+)

Gewahrsamsbruch: (+) da kein Einverständnis

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Zueignungsabsicht (+)

III. RWK/Sch (+)

IV. Ergebnis: T hat sich durch das Einstecken und Weglaufen gemäß § 242 I strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 3

Strafbarkeit des T

Möglicherweise relevante Verhaltensweisen: CD in den Discman Einlegen, Vorspiegeln in der Verpackung befindet sich nur der Discman, Passieren des Kassensbereichs und Einpacken der Ware

A. § 242 I durch Einlegen der CD

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fremde bewegliche Sache (+)

Wegnahme (-), da fremder Gewahrsam noch nicht gebrochen, insbesondere liegt keine Gewahrsamsenklausel vor.

II. Ergebnis: T hat sich durch das Einlegen der CD nicht gemäß § 242 strafbar gemacht.

B. § 263 I gegenüber dem Kassierer

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

Konkludent (+), Erklärungswert: Ich kaufe den Inhalt dieses Pakets, so, wie er auf der Verpackung ausgezeichnet ist, also bloß einen Discman.

b) Kausaler Irrtum ?

Irrtum ist jede positive Fehlvorstellung. Der Kassierer ahnt nichts von dem Vorgehen des T und irrt damit nicht in einer positiven Vorstellung? (P)

e.A.: Es ist davon auszugehen, dass der Kassierer glaubt, es sei alles in Ordnung mit dem Inhalt der Verpackung → dies reicht für die Bejahung eines Irrtums aus.

Arg.: Für die positive Fehlvorstellung, d.h. für die unrichtigen Gedanken, die der Täter beim Getäuschten hervorrufen muss, reicht ein unreflektiertes Mitbewusstsein, ein ständiges Begleitwissen aus (jedenfalls wenn das Geschehen in einen bestimmten sozialen Kontext mit *gewissen Standards oder Erwartungen* eingebettet ist).²

→ Irrtum (+)

a.A. Kassierer macht sich beim Scannen der Ware keine konkreten Vorstellungen über den Inhalt und unterliegt damit keiner positiven Fehlvorstellung → ein Irrtum kann nicht bejaht werden.

Da Täuschung und Irrtum einen Kommunikationsvorgang voraussetzen, genügt das schlichte Nichtwissen, die Unkenntnis der Wahrheit („ignorantia facti“) für eine positive Fehlvorstellung nicht. Eine unreflektierte Vorstellung, alles sei in Ordnung, kann für die Annahme eines Irrtums nicht ausreichen.

→ Irrtum (-)

Entscheidung:

Vorzugswürdig ist die erste Auffassung: Der rechtliche Bedeutungsgehalt der Annahme „alles sei in Ordnung“ lässt sich nicht abstrakt beantworten. Eine betrugsrelevante positive Fehlvorstellung kommt dann in Betracht, Verhaltensweisen durch bestimmte Standards oder Erwartungshaltungen geprägt sind.³ In Einkaufsgeschäften ist es üblich, dass Waren ungeöffnet (bzw. jedenfalls ohne Modifikation des Packungsinhalts) an der Kasse vorgelegt werden. Aufgrund dieses sozialen Kontextes hat der Kassierer das unreflektierte Mitbewusstsein, dass die Ware nicht modifiziert wurde. Dies stellt eine für § 263 StGB ausreichende positive Fehlvorstellung dar.

c) kausale Vermögensverfügung (P) Kassierer weiß nicht, dass sich CD im Discman befindet, liegt trotzdem eine VV vor?⁴

e.A. (+) Der Kassierer weiß, dass er über Vermögen verfügt und sein Verfügungsbewusstsein bezieht

² Vgl. dazu MüKo/Hefendehl § 263 Rn. 232.

³ MüKo/Hefendehl § 263 Rn. 232.

⁴ Zu dieser Streitfrage etwa Rengier BT1 § 13 Rn. 88 ff.

sich auf die gesamte Verpackung. Das reicht aus (abstraktes Verfügungsbewusstsein, das immer beim Sachbetrug zu fordern ist); er möchte über alles verfügen, was sich in der Verpackung befindet.

a.A. (-) Der Kassierer weiß nicht, dass er über die CD verfügt; ihm fehlt das konkrete Verfügungsbewusstsein.

Beides vertretbar. Hier wird der a.A. gefolgt. Für diese spricht, dass der Kassierer gerade davon ausgeht, dass der Wareninhalt nicht modifiziert wurde (s. o. zum Irrtum).

Hinweis: Folgt man der e.A. handelt es sich genaugenommen um einen Dreiecksbetrug, da der Kassierer nicht über sein eigenes (Privat-)Vermögen verfügt.⁵

II. Ergebnis: T hat sich durch sein Verhalten gegenüber dem Kassierer nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

C. §§ 242 I, 25 I Alt. 2 durch Passieren des Kassenbereichs und Verlassen des Geschäfts

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fremde bewegliche Sache (+)

Wegnahme (+) mit Verlassen des Kassenbereichs

Geht man davon aus, dass der Gewahrsamsbruch durch den Kassierer erfolgt, liegt ein Diebstahl in mittelbarer Täterschaft vor (Wissensherrschaft, vgl. auch *Rengier* BT/1 § 13 Rn. 95).

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II./III. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 242 strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 4

Strafbarkeit des T nach § 263 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen: ausdrücklich über den Tod der Schwester (+)

b) Kausaler Irrtum des Chefs (+); er glaubt an den Todesfall

⁵ Vgl. auch *Rengier* BT/1 § 13 Rn. 95.

c) Kausale Vermögensverfügung (+), Herausgabe der 100 €.

d) Kausaler Vermögensschaden:

Bei Gesamtsaldierung besteht eine Vermögensverringerung um 100 €.

Problem: Der Chef erwartet keine Gegenleistung. Er handelt freiwillig zu einem (vermeintlich) guten Zweck.

Daher: Schaden, weil der beabsichtigte gute Zweck verfehlt wurde?

- Nach e.A. setzt der Betrug eine unbewusste Selbstschädigung voraus. Dem Opfer muss also der vermögensschädigende Charakter seines Verhaltens verborgen bleiben.⁶ Daran könnte man zunächst zweifeln, da das Geld bewusst (und ohne Erwartung einer wirtschaftlichen Gegenleistung) ausgezahlt wurde. Gleichwohl ist nach dieser Ansicht ein Betrug gegeben, wenn der mit der Vermögensverschiebung verfolgte soziale Zweck bzw. Sinn verfehlt wird (sog. Zweckverfehlungslehre).⁷ Hiernach wäre ein Vermögensschaden zu bejahen, da das Geld die Fahrt zur Beerdigung bezuschussen sollte und somit seinen sozialen Sinn verfehlt hat.
- Nach a.A. sind grds. auch bewusste Selbstschädigungen betrugsrelevant.⁸ Hiernach genügt es also, dass der Chef täuschungsbedingt bewusst sein Vermögen gemindert hat. Auch nach dieser Ansicht ist demzufolge ein Schaden zu bejahen.

Hinweis: Die letztgenannte Ansicht erfährt in besonderen Fällen Eingrenzungen. Es besteht nämlich grds. die Gefahr, dass auch bloße Motivirrtümer zu einer Betrugsstrafbarkeit führen könnten. Von daher greift auch diese Ansicht auf den Gedanken der sozialen Zweckverfehlung zurück und argumentiert, dass die Vermögensschädigung durch das Erreichen eines bestimmten (sozialen) Zweckes ausgeglichen werden könne.⁹

2. Subj. Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

II. RWK

III. Schuld

IV. Ergebnis: Tat hat sich gemäß § 263 strafbar gemacht.

⁶ Etwa Sch/Sch/Perron § 263 Rn. 41.

⁷ Sch/Sch/Perron § 263 Rn. 102.

⁸ Etwa Rengier BT1 § 13 Rn. 149 ff.

⁹ Näher dazu mit Beispielsfall: Rengier BT1 § 13 Rn. 152 ff.